

Merkblatt

zum Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages im Ausbildungsberuf "Forstwirt/Forstwirtin"

Bitte nur die 1. Seite des Durchschreibesatzes "Für die zuständige Stelle" vorlegen (die beiden Durchschriften verbleiben bei den Vertragspartnern), außerdem Personalbogen und Bescheinigung über die ärztliche Erstuntersuchung beifügen. Bei Anträgen auf Verkürzung der Ausbildungszeit ist der jeweilige Grund durch Vorlage von Zeugniskopien nachzuweisen.

I. Hinweise zum Ausfüllen eines Berufsausbildungsvertrages

Nur vollständig und richtig ausgefüllte Berufsausbildungsverträge können in das Verzeichnis eingetragen werden. Bitte bei den Eintragungen **kräftig drücken, nicht verbessern oder streichen und Zutreffendes ankreuzen**, damit auch die Durchschriften lesbar sind.

zu A. Ausbildungsdauer

Die **betriebliche** Ausbildungsdauer beträgt **drei** Jahre. Sie beträgt **zwei** Jahre nach **erfolgreichem** Besuch des Berufsgrundschuljahres im Berufsfeld "Agrarwirtschaft" mit dem Schwerpunkt "Pflanzlicher Bereich", bei erfolgreicher Abschlussprüfung in einem anderen Beruf und bei Allgemeiner Hochschulreife oder Fachhochschulreife, wenn ein Antrag auf Verkürzung gestellt und diesem stattgegeben wird. Damit kann in der Regel gerechnet werden. Wird eine zweijährige betriebliche Ausbildungszeit vertraglich vereinbart, so gilt der Antrag auf Eintragung des Berufsausbildungsvertrages gleichzeitig als Antrag auf Verkürzung der Ausbildungsdauer. Es ist aber für diesen Personenkreis auch eine dreijährige Ausbildungsdauer möglich.

Das jeweilige Ausbildungsverhältnis ist im Vertrag mit dem Datum des Beginns und des Endes anzugeben (z. B. 01.08.2007 - 31.07.2009), und bei **zweijähriger** betrieblicher Ausbildungsdauer sind die Zahlen **1.** und **2.** einzusetzen.

Beginn der Ausbildungszeit: 1. August

Der 1. August wird im Regelfall als Anfangszeit der vertraglichen Ausbildung festgesetzt. Ausnahmen sind möglich. Grundsätzlich ist durch Ausbildungsverträge die gesamte vorgeschriebene Ausbildungszeit abzudecken.

zu § 2 Nr. 8 und § 3 Nr. 9: Berufstauglichkeit feststellen lassen

Soweit Auszubildende unter die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes fallen (unter 18 Jahre), ist eine "Ärztliche Bescheinigung" nach § 32 Abs. 1 des vorgenannten Gesetzes vorzulegen. Diese Bescheinigungen sind bei der zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung erhältlich und dem untersuchenden Arzt vorzulegen.

Die ausgefüllte Bescheinigung über die Erstuntersuchung ist dann mit dem Berufsausbildungsvertrag einzureichen. Zur Zwischenprüfung ist eine Bescheinigung über die "ärztliche Nachuntersuchung" der Landwirtschaftskammer zur Einsicht vorzulegen. Auszubildende unter 18 Jahren mit vorgeschriebener zweijährigen Ausbildungszeit, die bereits nach ca. 9 Monaten betrieblicher Ausbildungszeit an der Zwischenprüfung teilnehmen, müssen diese Bescheinigung bis spätestens zum 31. August zur Einsicht vorlegen.

zu B. Vergütung

Die dem/der Auszubildenden zu gewährende Vergütung ist für jedes Jahr **brutto** einzutragen. Der/Die Auszubildende hat dem/der Auszubildenden eine **angemessene Vergütung** zu gewähren. Sie ist nach dem Lebensalter des/der Auszubildenden so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt (§ 17 Abs. 1 BBiG).

Wird eine nicht angemessene Vergütung in den Vertrag aufgenommen, kann dieser nicht in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen werden!

Die angemessene Bruttovergütung für Auszubildende richtet sich nach den jeweils gültigen Tarifverträgen.

Bei zweijähriger Ausbildung gelten die Sätze des zweiten und dritten Ausbildungsjahres.

zu C. Regelmäßige Ausbildungszeit

Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit, ggf. auch die wöchentliche, ist ausdrücklich in der Vertragsniederschrift zu vereinbaren. Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz darf die Ausbildungszeit der Jugendlichen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) täglich 8 Stunden und wöchentlich 40 Stunden nicht überschreiten (Ausnahmen s. Jugendarbeitsschutzgesetz). Auch für volljährige Auszubildende darf die werktägliche Arbeitszeit 8 Stunden nicht überschreiten (§ 3 Arbeitszeitgesetz). Sie kann auf bis zu 10 Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von 6 Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt 8 Stunden werktäglich nicht überschritten werden. Grundsätzlich gelten die tarifvertraglichen Bestimmungen.

zu D. Urlaub

In den vorgesehenen Kästchen der Vertragsniederschrift ist der dem/der Auszubildenden zustehende Urlaub für jedes **Kalenderjahr - nicht Ausbildungsjahr** - einzutragen, und zwar **Werktage oder** Arbeitstage (bitte ankreuzen!). Weitere Einzelheiten sind dem Jugendarbeitsschutzgesetz zu entnehmen.

Urlaubs- und Weihnachtsgeld richten sich nach den jeweils gültigen Tarifverträgen.

zu E. Ausbildung in und außerhalb der Ausbildungsstätte

Auszubildende werden zu Lehrgängen an der Waldarbeitsschule Neheim eingeladen. Diese Maßnahmen sind Bestandteil der Ausbildung und für alle Auszubildenden verbindlich festgelegt. Die Teilnahme an diesen Maßnahmen ist erforderlich, um die in der Verordnung über die Berufsausbildung zum Forstwirt/zur Forstwirtin geforderten Fertigkeiten und Kenntnisse in vollem Umfang zu erwerben.

Unterschriften

Hier müssen der/die Auszubildende (Einstellende) ggf. auch der/die Ausbilder/in sowie der/die Auszubildende (Lehrling) unterschreiben.

Sofern der/die Auszubildende das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, müssen die gesetzlichen Vertreter (in der Regel Vater **und** Mutter) ebenfalls unterschreiben!

II. Weitere Erläuterungen zum Berufsausbildungsvertrag

zu § 2 Nr. 5 und zu § 3 Nr. 7: Berichtsheftführung

Nach § 43 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz kann zur Abschlussprüfung nur zugelassen werden, wer ein Berichtsheft (vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise) ordnungsgemäß geführt hat. Berichtshefte sind beim Landwirtschaftsverlag in Münster-Hiltrup erhältlich. Grundlage der Berichtsheftführung ist das Merkblatt "Hinweise zum Führen des Berichtsheftes" bzw. sonstige Vorgaben oder Vereinbarungen zwischen der zuständigen Stelle und dem Ausbildungsbetrieb.

zu § 2 Nr. 10: Sozialversicherungspflicht

Der/Die Auszubildende ist in jedem Fall sozialversicherungspflichtig (Kranken-, Renten-, Arbeitslosen-, Pflege- und Umlageversicherung). Die Anmeldung des/der Auszubildenden hat zu Beginn der Ausbildungszeit durch den/die Auszubildende/n bei einer gesetzlichen Krankenkasse zu erfolgen.

Berufsschulunterricht

Auszubildende, die zu Beginn der Ausbildung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind berufsschulpflichtig. Die Anmeldung zur Berufsschule hat durch den Ausbildungsbetrieb zu erfolgen.

Berichtsheft erhältlich bei: Landwirtschaftsverlag GmbH
Hülsebrockstraße 2
48165 Münster
(Tel.: 02501 8010)

Für weitere Fragen steht Ihr Ausbildungsberater für die Berufsausbildung zum Forstwirt/zur Forstwirtin gerne zur Verfügung (Tel.: 0228 703-1256).